

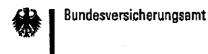
# **Bekanntmachung**

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 10.07.2017 den 1. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Satzungsänderung betrifft § 10 der Satzung (Primärprävention). Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag ist der Anlage zu entnehmen. Die vollständige Satzung ist im Internet unter <u>www.pronovabkk.de</u> einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 12.07.2017

Der Vorstand gez. Kaiser



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per Telefax (0214/32296-7023)! pronova BKK Postfach 100260 51302 Leverkusen HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556 FAX+49 228 619 1866

referat\_213@bvarnt.bund.de www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Rudloff

10. Juli 2017

az 213-59751.0-1665/2016 (bei Antwort bitte angeben)

### 1. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK, Ludwigshafen

Ihr Antrag vom 30. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Kost, sehr geehrte Damen und Herren,

mit gleicher Post erhalten Sie die beantragte Genehmigung des 1. Nachtrags zur Satzung vom 1. Januar 2017. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrags liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderungen gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage



### 1. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

#### Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

An § 15 Abs. II der Satzung werden folgende Absätze angefügt:

- "III. Die pronova BKK beteiligt sich an den Kosten für Kompaktangebote, sofern sie dem o. g. Handlungsleitfaden entsprechen. Die Aufwendungen hierfür betragen für Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres maximal 160 EUR im Kalenderjahr höchstens die gemäß dem aktuell gültigen Leitfaden Prävention erstattungsfähigen Kosten. Für Versicherte ab Vollendung des 6. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die im Rahmen von Familienprogrammen Leistungen in Anspruch nehmen, betragen beträgt der Zuschuss maximal 110 EUR je Kalenderjahr, höchstens die gemäß dem aktuell gültigen Leitfaden Prävention erstattungsfähigen Kosten.
- IV. Werden Leistungen sowohl nach Absatz II als auch nach Absatz III in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen, erstattet die pronova BKK hierfür im Kalenderjahr maximal insgesamt 160 EUR, bei Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V maximal insgesamt 200 EUR."

#### II. Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigshafen, 28.06.2017

Der Versitzende des Verwaltungsrates

Der Vorstand

# Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. Juni 2017 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 10. Juli 2017 213-59751.0-1665/2016

